

Archiv

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Schnelsen 11

Vom ... 23. Feb. 1965...

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Schnelsen 11 für das Plangebiet Pinneberger Strasse - Landesgrenze - Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden auf der Traufe zulässig.
2. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen vom 26. November 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-r).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Schnelsen 11 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 324) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Fläche für Arbeitsstätten aus. Die Flächen entlang der Landesgrenze sind als Grünflächen und Außengebiete vorgesehen.

Die Pinneberger Straße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervor- gehoben. Die AKN-Eisenbahn ist als Bahnanlage gekennzeichnet.

III

An den Straßen stehen zum Teil ältere Einfamilienhäuser. Mehrere Grund- stücke werden gewerblich genutzt. Die Grundstücke an der Landesgrenze dienen vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken.

Mit diesem Plan soll die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile ge- sichert und die bauliche Entwicklung der bisher unbebauten Flächen ge- ordnet werden. Außerdem sollen die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen festgesetzt werden. In städtebaulicher Entwicklung aus dem Auf- bauplan weist der Plan entlang der vorhandenen Bahnanlagen, die berück- sichtigt worden sind, Industriegebiet und westlich anschließend Gewerbe- gebiet aus. Die Flächen an der Landesgrenze sind weiterhin für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen.

Die Straße Flagentwiet soll als Teil der neuen Verbindung zwischen Pinne- berger Straße und Oldesloer Straße (verlegte Bundesstraße 432) ausgebaut werden. Zur Ausbildung der Verkehrsgabelung Pinneberger Straße/Flagen- twiet ist eine Inanspruchnahme weiterer Flächen im westlichen Teil des Plangebiets für Straßen unumgänglich. Um die Verkehrsverhältnisse zu ver- bessern, müssen die Pinneberger Straße verbreitert und der Kulemannsstieg mit der Peter-Timm-Straße verbunden werden. An der Haltestelle Schnelsen ist eine grössere Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr vorgesehen. Auf der Fläche für den zivilen Bevölkerungsschutz soll ein Übungsplatz angelegt werden.

Eine Teilfläche des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet.

IV

Das Plangebiet ist etwa 290 600 qm groß. Hiervon werden für Straßen ein- schließlich Parkplatz etwa 43 300 qm (davon neu etwa 14 800 qm), für Bahnanlagen etwa 8000 qm und für den Gemeinbedarf (Luftschutz) etwa 15 600 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für öffentliche Zwecke neu ausgewiesenen Flächen - Straßen, Parkplatz - erworben werden. Zu besei- tigen sind zwei eingeschossige Einfamilienhäuser und zwei Behelfsheim- bauten mit insgesamt vier Wohnungen und einer Tankstelle.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau und die Herrichtung des Park- platzes entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundes- baugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.